

Satzung zur 1. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Kelsterbach vom 20.12.2016

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. I. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in ihrer Sitzung am folgende

1. Änderungssatzung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Kelsterbach vom 20.12.2016

beschlossen:

Artikel I

In § 2 (Gebührensschuldner) der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach vom 20.12.2016 werden in Absatz 1 die Ziffern 8 bis 10 wie folgt neu gefasst:

8. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer vernetzter Rauchwarnmelder, die einen Fehlalarm durch Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige auslösen, die keine Brandmeldeanlage sind,
9. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Gefahrenwarnanlage, die an ein privates Sicherheitsunternehmen angeschlossen ist und dieses die Meldung ohne Überprüfung an die Leitstelle weitergibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
10. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

Artikel II

Im Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Kelsterbach, gültig ab dem 01.01.2016 wird unter der Überschrift 2 Fahrzeuggebühren der Gebührentatbestand 2.3 Löschgruppenfahrzeuge LF 16 – 62,00 € / 15 Minuten durch folgenden ersetzt:

2.3 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF)
HLF 20

77,00 € / 15 Minuten

Artikel III

Im Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Kelsterbach, gültig ab dem 01.01.2016 wird unter der Überschrift 4 Gebühren für besondere Leistungen (Pauschalsätze) der Gebührentatbestand 4.1 Fehllalarm Brandmeldeanlage neu gefasst:

- 4.1 Fehllalarm Brandmeldeanlage, vernetzte Rauchwarnmelder und Gefahrenwarnanlage gem. § 2 Absatz 1 Ziffer 7 bis 9 600,00 €

Artikel IV

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kelsterbach, den

DER MAGISTRAT DER
STADT KELSTERBACH

(Ockel)
Bürgermeister